

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1925

3 (16.4.1925)

Verordnungs-Blatt

der

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 16. April 1925.

Inhalt.

Den Erholungsurlaub der Beamten. — Angestelltenarif.

Runderlasse.

Nr. 4383.

Den Erholungsurlaub der Beamten.

An die Bauämter, Vermessungsämter und Katastergeometer.

Nachstehend werden die vom Staatsministerium unterm 31. März 1925 genehmigten „Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs der Beamten“ zum Abdruck gebracht.

Hierzu wird angeordnet:

1. Zur Urlaubsberteilung und Dienstbefreiung an die Beamten und Beamtenanwärter nach Maßgabe der Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs der Beamten werden die Dienstvorstände ermächtigt, ausgenommen in den nachgenannten Fällen, in denen die Urlaubsgesuche der Wasser- und Straßenbaudirektion vorzulegen sind:
 - a) bei Urlauben der Dienstvorstände und der mit der Leitung einer Bezirksstelle betrauten Beamten,
 - b) sofern durch die Beurteilung Stellvertretungskosten entstehen,
 - c) in Fällen der Ziffer 6 und 7 der Richtlinien.

Den Urlaubsgesuchen der Dienstvorstände sind — soweit möglich — gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Stellvertretung beizufügen.

2. Die Dienstvorstände sowie die mit der Leitung einer Bezirksstelle betrauten Beamten sind ermächtigt, im Rahmen der Ziffer 9 der Richtlinien sich selbst vom Dienst zu befreien. Von der Dienstbefreiung hiernach ist unter Angabe der Tage jeweils Anzeige zu erstatten. Das letztere gilt auch für Dienstbefreiungen, die vom Vorstand (oder Leiter) einer Dienststelle an zweite Beamte erteilt werden.
3. Der Urlaub der vertragsmäßig beschäftigten Personen richtet sich nach dem Angestelltenarif. Für die Dienstbefreiung der Vertragsangestellten sind die Bestimmungen in § 34 des Angestelltenarifs maßgebend.

4. Auf die Bestimmungen in Ziffer 10 und 11 der Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs der Beamten wird besonders hingewiesen. Soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, sind die Urlaube möglichst in ununterbrochener Dauer zu benützen. Die Zerlegung des Erholungsurlaubs in mehrere kürzere Zeitabschnitte ist nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Dabei ist darauf zu achten, daß in je 7 Tagen des Gesamturlaubs ein Sonntag enthalten ist. Selbstverständlich zählt auch ein in die Urlaubszeit fallender Feiertag als Urlaubstag.

Bei Verlegung des Urlaubs auf besonderen Wunsch eines Beamten oder Angestellten in die Zeit vom 1. November bis 30. April darf der in Ziffer 5 der Richtlinien oder in § 32 Absatz 8 des Angestelltentarifs vorgesehene Zusatzurlaub nicht gewährt werden.

Ein während des Urlaubsjahres — 1. April bis 31. März — nicht benützter Urlaub kann nicht nachgeholt werden. Sofern sich etwa aus dringenden dienstlichen Gründen die Benützung des Urlaubs oder Teilurlaubs eines Beamten während des Urlaubsjahres nicht ermöglichen lassen sollte, wäre bis spätestens 15. Februar unter Darlegung der Verhältnisse zu berichten.

5. Ziffer 5 der Richtlinien gilt auch für die Beurteilung der Beamtenanwärter.
6. Die Dienststellen haben über die Beurteilung der Beamten und Angestellten ein genaues Verzeichnis (Urlaubsplan) zu führen. Aus diesem Verzeichnis muß ersichtlich sein:
- a) Namen der Beamten und Angestellten,
 - b) Amtsbezeichnung oder dienstliche Verwendung,
 - c) Befoldungs- bzw. Vergütungsgruppe,
 - d) Dauer des Urlaubs,
 - e) Benützungszeit [vom — bis — (Tage)],
 - f) Zusatzurlaub nach Ziffer 5 der Richtlinien oder nach § 32 Absatz 8 des Tarifs,
 - g) Dienstbefreiung der Beamten nach Ziffer 9 der Richtlinien,
 - h) Bemerkungen. (Gründe für die Zerlegung des Urlaubs in kurze Teilabschnitte oder für die Verlegung des Urlaubs in die Zeit vom 1. November bis 30. April.)

Die Direktion behält sich vor, das Urlaubsverzeichnis zur Einsicht einzuverlangen.

7. Urlaubsanzeigen sind — soweit nicht in einzelnen Fällen anderes bestimmt wird — regelmäßig nur bei Urlauben der zweiten Beamten erforderlich. Bei Urlauben der Dienstvorstände und der mit der Leitung einer Bezirksstelle betrauten Beamten ist eine Anzeige nur dann zu erstatten, wenn der bewilligte Urlaub nicht zur festgesetzten Zeit benützt werden kann.
8. Für die Fälle, in denen ein Beamter durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert ist, behält es bei der Vorschrift in § 44 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz sein Bewenden. Bei der Vorlage an uns sind regelmäßig ärztliche Zeugnisse beizulegen.
9. Der Erlaß vom 2. Juni 1921 Nr. 7329, den Urlaub der Beamten betr., ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. April 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

J. B.

Drach.

Richtlinien

für die Erteilung des Erholungsurlaubs der Beamten der badischen Staatsverwaltung.

(Genehmigt mit Staatsministerialentschließung vom 31. März 1925 Nr. 2941.)

1. Allen Beamten wird in jedem Rechnungsjahr, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, ein Erholungsurlaub gewährt. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abzustufen. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das Lebensjahr noch nicht vollendet, das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigt, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahres eintritt.

Beamten, die durch Beförderung mit rückwirkender Kraft in eine höhere Urlaubsklasse gelangen, steht Urlaub nach der höheren Klasse nur dann zu, wenn ihnen die Beförderungsvorschrift vor dem ersten Urlaubstag zugestellt ist.

2. Die Urlaubsdauer beträgt in:

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Alters-Abteilung			
		1 bis zu 30 Jahren	2 30-40 Jahre	3 über 40 Jahre	
A	I-III	16	21	28	Kalendertage
B	IV-VI	18	25	31	"
C	VII-IX	21	28	35	"
D	X-XII	25	31	37	"
E	XIII und darüber	29	37	42	"

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt:

im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5 Kalendertage,

" 2.	"	"	"	"	"	3	"
" 3.	"	"	"	"	"	2	"

4. Die Beamten im Vorbereitungsdienst und im Probendienst erhalten den gleichen Urlaub wie die noch nicht 30 Jahre alten außerplanmäßigen Beamten im ersten außerplanmäßigen Dienstjahr. Danach beträgt der Urlaub in der

Urlaubsklasse	A	B	C	D	
	11	13	16	20	Kalendertage.

5. Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

6. Schwertriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als nötig erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert.

7. Überschreitungen der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Urlaubsdauer bedürfen im Einzelfalle der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

8. Die Richter der Kollegialgerichte sind für die Dauer der Richteinteilung in den Dienst während der Gerichtsferien und die Lehrer aller Art für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien als beurlaubt zu betrachten.

9. Außer dem Urlaub nach Ziffer 1 und folg. kann den Beamten in besonders wichtigen persönlichen Angelegenheiten oder beim Vorliegen sonstiger dringender Gründe von den zur Urlaubserteilung zuständigen Behörden oder Beamten Dienstbefreiung bis zur Dauer von drei Tagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Urlaub bewilligt werden.

Ferner können die Teilnehmer an den Haupt- (Jahres-) Versammlungen der Beamtenfachvereine und -Verbände, sofern sie an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden, den für die Hin- und Rückreise sowie für etwaige Vorbereitungen u. dgl. erforderlichen Urlaub, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwei Tagen (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet) ohne Anrechnung auf den geordneten Erholungsurlaub und die vorstehend genannten drei dienstfreien Tage erhalten.

Das gleiche gilt bei Tagungen der Vertreter der Beamtenorganisationen, einerlei an welchen Tagen sie stattfinden. Finden solche Tagungen außerhalb Badens statt, so kann ein den Verhältnissen entsprechender Urlaub gewährt werden.

10. Der Urlaub soll im allgemeinen in ununterbrochener Dauer benützt werden. Wo das dienstliche Interesse oder wichtige persönliche Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, kann eine Teilung stattfinden. In solchen Fällen muß der Urlaub in der Regel in Abschnitten von mindestens einer vollen, aus sechs Werktagen und dem zugehörigen Sonntag bestehenden Woche benützt werden. Beim Vorliegen ganz besonderer triftiger Gründe können ausnahmsweise auch Teilurlaube von weniger als einer vollen Woche, dann aber nur in der Weise gewährt werden, daß in je 7 Tagen des Gesamturlaubs ein Sonntag enthalten ist. Doch ist die Benützung des Urlaubs in der Art, daß er halbtagsweise auf das ganze Jahr oder einen Teil davon verteilt wird, nicht angängig.

11. Als Urlaubsjahr gilt das Rechnungsjahr (1. April bis 30. März). Ein in den Vorjahren nicht benützter Urlaub kann nicht nachgeholt werden.

12. Die zum Vollzuge dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen werden von den zuständigen Ministerien für ihren Geschäftskreis getroffen.

Nr. 4455.

Angestelltentarif.

An die Bauämter, Vermessungsämter und Katastergeometer.

Mit Wirkung vom 1. April 1925 an ist der § 32 des Reichsangestelltentarifs in folgender Weise geändert worden:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Dauer des Urlaubs beträgt vorbehaltlich des § 63 Absatz 3 nach einer Dienstzeit von 5 Jahren in:

Urlaubsklasse	Vergütungsgruppe	Alters-Abteilung			
		1 bis zu 30 Jahren	2 30—40 Jahre	3 über 40 Jahre	
A	I—III	16	21	28	Kalendertage
B	IV—VI	18	25	31	"
C	VII—IX	21	28	35	"
D	X—XII	25	31	37	"
E	XIII und darüber	29	37	42	"

Die vorstehenden Urlaubszeiten vermindern sich für Angestellte mit einer Dienstzeit

von weniger als 1 Jahr um 8 Kalendertage,

" " " 3 Jahren " 5 "

" " " 5 " " 3 "

Hat ein Angestellter beim Antritt seines Urlaubs das Lebensjahr noch nicht vollendet, das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigt, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt.

b) Als Absatz 16 wird neu hinzugefügt:

Schwerkriegsbeschädigten und Schwerunfallverletzten Angestellten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Angestellten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert.

Nach Buchstabe H des Tarifabkommens für die Angestellten der badischen Staatsverwaltung vom 27. Juni 1924 sind diese Änderungen des R.A.T. ohne weiteres auch für die Angestellten der badischen Staatsverwaltung maßgebend; sie haben darnach auf den Urlaub Anspruch, wie er vorstehend vom Reich für seine Angestellten festgesetzt worden ist.

Hierzu wird angeordnet:

Zur Urlaubszerteilung und Dienstbefreiung der Vertragsangestellten nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 32 und 34 des Angestelltentarifs sind die Dienstvorstände ermächtigt.

Überschreitungen der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Urlaubsdauer sind nicht zulässig. Etwaige Urlaubsverlängerungen an schwerkriegsbeschädigte oder schwerunfallverletzte Angestellte bedürfen im Einzelfalle der Genehmigung der Direktion.

Rudolf Otto Müller
Dipl.-Ing.

Heidelberg

Karlsruhe

Im Laufe des Urlaubsjahres ist nach Möglichkeit jedem Angestellten der tarifmäßige Urlaub zu gewähren. Beabsichtigt eine Dienststelle einem Angestellten den Urlaub ganz oder teilweise zu versagen, weil die dienstlichen Verhältnisse die Beurlaubung nicht gestatten, so ist dies bis spätestens 15. Februar unter Darlegung der Verhältnisse hierher anzuzeigen. Verschiebungen in dem Urlaubsplan werden hierdurch nicht getroffen. Das gleiche gilt für die Beurlaubung der Arbeiter.

Für den Urlaub der Lehrlinge ist die Bestimmung in § 52 Abs. 3 des R.A.L. zu beachten.

Im übrigen wird auf den Runderlaß vom 14. April 1925 Nr. 4383, den Erholungsurlaub der Beamten betr., verwiesen.

Karlsruhe, den 14. April 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

J. B.

Drach.

Personal- und Dienstaufnahmen.

Das Staatsministerium hat unterm 6. März 1925 Nr. 1943 beschlossen, den Baurat Arwin Goffin in Heidelberg auf Ansuchen aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Durch Entschliebung des Herrn Ministers der Finanzen

verseht:

die Bauräte

Eugen Pent bei der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Rheinbauamt Offenburg, Erwin Maier, z. Zt. beim Rheinbauamt Offenburg, zum Wasser- und Straßenbauamt Konstanz;

wegen leidender Gesundheit auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

die Straßenwärter

Jakob Faller in Wehr, Friedrich Klucker in Müllheim, Andreas Schwab in Wertheim-Bestenheid.

Durch Entschliebung der Wasser- und Straßenbaudirektion

ernannt:

zum Oberstraßenmeister der Straßenmeister

Daniel Straullig in Neckarbischofsheim, zum Straßenmeister

der Straßenmeisteranwärter

Mag Steiert beim Wasser- und Straßenbauamt Emmendingen,

zum Vermessungsassistenten

der Vermessungsgehilfe

Theodor Zuckert beim Vermessungsamt Müllingen;

verseht:

der Dammeisteranwärter

Ferdinand Weiß in Freiburg zum Rheinbauamt Offenburg;

zugeteilt:

der Regierungsbaumeister

Franz Haas bei der Wasser- und Straßenbaudirektion dem Rheinbauamt Offenburg.

Gestorben:

der Straßenwärter a. D.

Bernhard Anselm in Lehningen am 17. 3. 25.